

# Amts- blatt

für den Landkreis Freyung-Grafenau

<b>Nummer 8</b>	<b>Freyung, 29.06.2018</b>	<b>48. Jahrgang</b>
Datum	Inhalt	Seite
08.06.2018	<b>Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2018 des Schulverbandes Haidmühle-Philippsreut</b> .....	22
12.06.2018	<b>Verordnung des Landratsamtes Freyung-Grafenau zur Aufhebung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Waldkirchen für die Wasserversorgung der Ortschaft Kühn vom 12.06.2018</b> .....	23
12.06.2018	<b>Verordnung des Landratsamtes Freyung-Grafenau zur Aufhebung der Verordnung über ein Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Eppenschlag für die Wasserversorgung Eppenschlag vom 12.06.2018</b> .....	23
20.06.2018	<b>Haushaltssatzung 2018 des Zweckverbandes Sport und Erholung Grafenau</b> .....	24
27.06.2018	<b>Aufgebotsverfahren der Sparkasse Freyung-Grafenau</b> .....	25
20.06.2018	<b>Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2018 des Grundschulverbandes Holzfreyung</b> .....	25

## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2018 des Schulverbandes Haidmühle-Philippsreut**

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 128.760 Euro und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.545 Euro ab.

### **§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### **§ 4**

#### **1. Schulverbandsumlage**

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2018 auf 101.015,00 Euro festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder

des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

- b) Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2017 auf 47 Verbandsschüler festgesetzt.
- c) Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.149,26 Euro festgesetzt.

2. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 21.700,00 Euro festgesetzt.

**§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Haidmühle, 08.06.2018

**Schulverband Haidmühle-Philippsreut**

gez.

Fenzl

Schulverbandsvorsitzende

**Verordnung des Landratsamtes  
Freyung-Grafenau  
zur Aufhebung der Verordnung über das  
Wasserschutzgebiet  
in der Stadt Waldkirchen  
für die Wasserversorgung der Ortschaft Kühn  
vom 12.06.2018**

Das Landratsamt Freyung-Grafenau erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der aktuellen Fassung i. V. m. Art. 31 Abs. 2 und Art. 63 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der aktuellen Fassung folgende

**V e r o r d n u n g**

**§ 1**

Die Verordnung des Landratsamtes Freyung-Grafenau vom 29.05.1990, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Freyung-Grafenau Nr. 12 vom 15.06.1990 über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Waldkirchen für die öffentliche Wasserversorgung der Ortschaft Kühn, Stadt Waldkirchen, wird aufgehoben.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Freyung-Grafenau in Kraft.

Freyung, 12.06.2018

Landratsamt Freyung-Grafenau

Höcherl

Regierungsdirektor

**Verordnung des Landratsamtes  
Freyung-Grafenau  
zur Aufhebung der Verordnung über ein  
Wasserschutzgebiet  
in der Gemeinde Eppenschlag  
für die Wasserversorgung Eppenschlag  
vom 12.06.2018**

Das Landratsamt Freyung-Grafenau erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der aktuellen Fassung i. V. m. Art. 31 Abs. 2 und Art. 63 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der aktuellen Fassung folgende

**V e r o r d n u n g**

**§ 1**

Die Verordnung des Landratsamtes Freyung-Grafenau vom 04.02.1975, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Freyung-Grafenau Nr. 10 vom 17.05.1975, i. d. F. der Änderungsverordnung vom 14.12.1976, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 36 vom 23.12.1976, über ein Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Eppenschlag für die öffentliche Wasserversorgung Eppenschlag wird aufgehoben.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Freyung-Grafenau in Kraft.

Freyung, 12.06.2018  
Landratsamt Freyung-Grafenau

Höcherl  
Regierungsdirektor

**Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes  
Sport und Erholung Grafenau  
für das Haushaltsjahr 2018**

**I.**

Auf Grund des Abschnitts III der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Sport und Erholung Grafenau folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.065.417,00 Euro und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.940.689,00 Euro ab.

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von 290.000,00 Euro aufgenommen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die

Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage) wird auf 1.030.829,00 Euro festgesetzt (Umlagesoll).

Gemäß § 16 Abs. 2 der Verbandssatzung beträgt der Umlagesatz:

für den Landkreis Freyung-Grafenau

8,5/25stel á 41.233,16 Euro,  
somit Umlage 350.481,86 Euro

für die Stadt Grafenau

16,5/25stel á 41.233,16 Euro,  
somit Umlage 680.347,14 Euro

1.030.829,00 Euro

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 344.000,00 Euro festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

**II.**

Die Regierung von Niederbayern hat die Haushaltssatzung, die auf Grund § 2 genehmigungspflichtig ist, mit Schreiben vom 14.06.2018, Nr. 12-1444.16-1-2, rechtsaufsichtlich genehmigt.

**III.**

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 65 GO während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Sport und Erholung Grafenau, Rathausgasse 1, Zimmer Nr. 113, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Grafenau, den 20.06.2018  
**Zweckverband Sport und Erholung Grafenau**

gez.  
Niedermeier  
1. Verbandsvorsitzender

**Aufgebotsverfahren  
der Sparkasse Freyung-Grafenau**

Der Inhaber des in Verlust geratenen Sparkassenbuches der Sparkasse Freyung-Grafenau, Sparkasse Freyung,

**Nr. 3164647384  
mit einem Guthaben von 100.000,00 €**

hat bei Vermeidung der Ungültigkeitserklärung seine Rechte unter Vorlage des Sparbuches innerhalb von 3 Monaten anzumelden.

Grafenau, 27.06.2018  
Sparkasse Freyung-Grafenau

**Bekanntmachung der  
Haushaltssatzung 2018  
des Grundschulverbandes Holzfreyung**

**I.**

Aufgrund der Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Schulverbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 88.800,00 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 6.600,00 Euro ab.

**§ 2**

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushalts werden nicht aufgenommen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

- (1) Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

**67.300 Euro**

- (2) Eine Investitionsumlage für das Haushaltsjahr 2018 wird nicht festgesetzt.
- (3) Die Schulverbandsumlage wird somit auf insgesamt 67.300 Euro festgesetzt. Sie wird gemäß Art. 9 Abs. 5 BaySchFG auf die beteiligten Gemeinden nach der festgestellten Zahl der Verbandsschüler, die die Schule am Stichtag (01.10.) besuchten, umgelegt.
- (4) Die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2017 wird auf **37** Verbandsschüler festgesetzt.
- (5) Die Schulverbandsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.818,92 Euro** festgesetzt.

**§ 5**

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Waldkirchen, 20.06.2018  
**Grundschulverband Holzfreyung**

gez.  
Heinz Pollak  
Schulverbandsvorsitzender

**II.**

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 67, 71 und 73 GO genehmigungspflichtigen Teile.

Das Landratsamt Freyung-Grafenau hat die Haushaltssatzung des Grundschulverbandes als Rechtsaufsichtsbehörde gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO rechtsaufsichtlich behandelt und mit Schreiben vom 14.06.2018 Nr. 21-941/2-41schv mitgeteilt, dass kein Anlass zu Beanstandungen vorliegt.

### III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekanntgemacht. Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO vom Tag der Veröffentlichung der Bekanntmachung an eine Woche lang im Rathaus der Stadt Waldkirchen, Zimmer Nr. 6, öffentlich zur Einsichtnahme auf. Dort liegt auch die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (§ 4 Bekanntmachungsverordnung).

Waldkirchen, 20.06.2018

**Grundschulverband Holzfreyung**

gez.

Heinz Pollak

Schulverbandsvorsitzender

---

**Herausgeber/Redaktion/Herstellung/Vertrieb:**

**Landratsamt Freyung-Grafenau**  
Wolfkerstraße 3, 94078 Freyung  
Telefon: 08551 57-0, Fax: 08551 57-252  
E-Mail: [info@lra.landkreis-frg.de](mailto:info@lra.landkreis-frg.de)

Das Amtsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel monatlich.

Das Amtsblatt ist auch über das Internet abrufbar (<http://www.freyung-grafenau.de>).

---